

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 326.

Montag den 22. November.

1869.

## Bekanntmachung.

Der Fahrweg durch das Rosenthal nach Gohlis ist nur für Kutschgeschirre mit Ausschluß alles sonstigen Fuhrwerks und für Reiter bestimmt. Es wird daher das Befahren desselben mit Omnibussen, sowie mit beladenem oder leerem Lastfuhrwerk, mag dasselbe mit Pferden oder anderen Zugthieren bespannt sein, bei einer im Wiederholungsfall zu erhöhenden Strafe von 1 Thaler für jeden Contrventionsfall oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe hiermit verboten.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Holz-Auction.

Donnerstag, am 25. d. M., sollen Nachmittags von 1 Uhr an im s. g. Gohliser Bauerholze 7 eichene, 6 rüsterne, 1 mahholder, 51 erlene, 8 eschene, 1 lindener und 2 ahorne Klöße, 19 Stück Schirrhölzer, 3 1/2 Kftr. eichene, 1 1/2 Kftr. erlene Brennholzschette, 80 Stockholz- und 32 Abraumhausen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: an der Knochenmühle in Gohlis.  
Leipzig, am 20. November 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen oder abhanden gekommenen Pfandscheine Nr. 62,182, 68,055, 73,358, 80,176, 87,254, 87,309, 90,460 und 99,331 sämtlich Z., ferner La. A. Nr. 783, 1428, 5175, 5182, 10,350, 11,218, 13,451, 19,069, 19,458, 28,811, 29,863, 31,049, 35,764, 36,347, 36,655, 37,099, 37,240, 40,190, 40,524, 42,566, 44,660, 47,822, 48,275, 49,909, 50,917, 54,237, 62,428, 63,550, 64,971, 65,153, 67,088, 74,029, 74,780, 76,086, 76,408, 76,835, 76,876, 77,150, 80,564, 80,943, 81,527, 82,488, 83,878, 86,661, 86,687, 86,688, 88,434, 88,882, 91,772, 93,361, 93,498, 93,781, 94,143, 94,913, 95,525, 96,219 und 97,422. La. B. Nr. 629, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 6874, 8752 und 10,390 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen, oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Leihhausordnung gemäß die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 20. November 1869.

Das Leihhaus zu Leipzig.

## Bekanntmachung.

Die Inhaber der abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbücher Nr. 58,236 und 64,823 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 21. Februar 1870 bei der unterzeichneten Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen, oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Sparcassenordnung gemäß der Inhalt der Bücher den Anzeigern ausbezahlt werden wird.

Leipzig, 20. November 1869.

Die Sparcasse zu Leipzig.

## Oeffentliche

### Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 15. October d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die heutige Sitzung eröffnete Vorsteher Adv. Anschütz mit dem Vortrag folgenden Rathschreibens:

„Sie haben Auskunft darüber verlangt, ob Andere, als die in den Communalgarden-Unterstützungscassen-Rechnungen aufgeführten Unterstützungsempfänger, sich nicht beworben haben? Wir erwidern hierauf, daß bei uns derartige Gesuche von Anderen nicht eingegangen sind. Bekanntlich erfolgte mit Ihrer Zustimmung im Jahre 1867 die Aufhebung des Communalgardenbureaus, sowie die Einziehung derjenigen Ausgaben, welche bis dahin auf das Institut verwendet worden waren, und es gelangten die vom früheren Communalgarden-Ausschusse gehaltenen Acten an uns; darunter befanden sich auch einige an den letzteren gerichtete Unterstützungsgesuche anderer Communalgardisten, auf welche jedoch der Ausschuss eine den Wünschen der Gesuchsteller entsprechende Resolution nicht gefaßt hatte. Bei dieser Sachlage konnten wir unsererseits auf diese nicht an uns gerichteten Gesuche nicht zurückkommen.“

Im Uebrigen liegt die Frage nahe, ob der gedachte Fonds noch ferner beizubehalten oder einer andern Bestimmung zuzuführen ist. Bei Erwägung dieser Frage hatten wir zu berücksichtigen, daß die Communalgarde zur Zeit gesetzlich noch besteht und daß daher für jetzt in der angeedeuteten Beziehung nichts geschehen kann. Indessen ist der Landesvertretung ein Gesetzentwurf über Aufhebung des Institutes zugegangen. Wenn ein solches Gesetz zu Stande kommt und ins Leben tritt, werden wir die obige Frage wieder aufnehmen und behalten uns eintretenden Falls weitere Mittheilungen über diesen Gegenstand vor.“

Das Collegium faßte hierbei Beruhigung und erteilte weiter zu dem Abbruch des Trockenplatzhauses auf der Rosenthalseite der Böllnerstraße an den Meistbietenden einhellig Zustimmung.

Zur Tagesordnung übergehend berichtete Herr Götz Namens des Verfassungsausschusses über folgenden vom Rathe mit dem Fiscus bez. der Erstattung der Kriegsschulden abgeschlossenen Vergleich:

„Beide Theile verzichteten unter Compensation der Kosten des Provocationsprocesses auf alle Ansprüche, welche sie aus den den Kriegsschuldentilgungsfonds betreffenden zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen gegeneinander herleiten könnten. Insbesondere verzichtet der Staatsfiscus auf die im Jahre 1864 klagbar gemachten 34,000 Thaler und auf den im Jahre 1866 zum Gegenstand der Klage gemachten Ueberschuß des Kriegsschuldentilgungsfonds, wogegen der Rath dem etwaigen Rechte entsagt, die Einzahlung der 2. Beitragsrate pro 1858 zum Tilgungsfonds von Seiten des Fiscus zu verlangen.“

Der Ausschuss hatte die Zustimmung des Collegiums zum Vergleich empfohlen.

Herr Director Näfer wünschte Auskunft, bis zu welchem Jahre der Fiscus sich zu Ratenzahlungen verpflichtet hätte. Jedemfalls scheinete es ihm, daß dem Fiscus etwas geschenkt würde.

Auskunft gab Herr Wehner dahin, daß der Fiscus 1864 Das geleistet habe, was die Stadt hätte billig verlangen können. Auch Herr Götz erläuterte das Sachverhältniß, ebenso Herr Vicevorstand Dr. Georgi.

Beide Redner schildern den Vergleich als günstig für die Stadt und halten einen etwa gegen den Fiscus anzustreitenden Proceß wegen Einzahlung der zweiten Rate für zweifelhaft.

Einhellig stimmte die Versammlung dem Vergleiche zu.